Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 045
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2021)

zum Thema:

Beteiligung des Landes Berlin an Abschiebungen nach Afghanistan

und **Antwort** vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27045
vom 15.03.2021
über Beteiligung des Landes Berlin an Abschiebungen nach Afghanistan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Personen wurden aus Berlin jeweils im Dezember 2020 sowie im Januar, Februar und März 2021 nach Afghanistan abgeschoben (bitte nach Monat der Abschiebung aufschlüsseln)?

Zu 1.:
Insgesamt wurden in diesem Zeitraum fünf Personen, die in die Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung fielen, nach Afghanistan abgeschoben. Auf die Angabe der Personenanzahl und Monatsangabe wird verzichtet, da hierdurch möglicherweise Rückschlüsse auf zukünftige Maßnahme gezogen werden können.

2) Wie viele der unter 1) genannten abgeschobenen Personen waren rechtskräftig verurteilt wegen Mord gem. § 211 StGB, Totschlag gem. §§ 212, 213 StGB, sexuellem Missbrauch gem. §§ 174 – 176b StGB oder Vergewaltigung gem. §§ 177, 178 StGB (bitte nach Monat der Abschiebung aufschlüsseln)?

Zu 2.:
Alle fünf Personen wurden wegen erheblicher Gewaltdelikte verurteilt. Zu Einzelheiten kann aufgrund der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen jedoch keine Stellung genommen werden.

3) Wie viele der unter 1) genannten abgeschobenen Personen waren zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung als Gefährder eingestuft (bitte nach Monat der Abschiebung sowie Phänomenbereich der PMK aufschlüsseln).

Zu 3.:
Zu der Frage kann aus Sicherheitsgründen keine Stellung genommen werden.

4) Ist dem Senat das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 17.12.2020 (AZ: A 11 S 2042/20) bekannt, wonach auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes bei

Rückkehr nach Afghanistan die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK derzeit regelmäßig erfüllt sind, da sich die wirtschaftliche Lage in der Corona-Pandemie so gravierend verschlechtert hat, dass es Rückkehrern voraussichtlich nicht gelingen wird, die elementarsten Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen?
5) Wie beurteilt der Senat die unter 1) genannten Abschiebungen nach Afghanistan in Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (AZ: A 11 S 2042/20), welches seine Entscheidung u.a. auf mehrstündige mündliche sowie schriftliche Auskünfte einer Sachverständigen gestützt hat?

Zu 4. und 5.:
Es ist in erster Linie Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, auf diese Rechtsprechung zu reagieren. Denn Umstände, die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG begründen, sind von den Betroffenen im Rahmen eines Asyl(folge)antrags im Einzelfall zu äußern und durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Das Landesamt für Einwanderung ist gemäß § 42 AsylG an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden.

Bislang haben sich das Verwaltungsgericht Berlin bzw. das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auch nicht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg angeschlossen.

6) Ist dem Senat die Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2021 (AZ: 2 BvQ 8/21) bekannt, wonach sich die Behörden bei Abschiebungen nach Afghanistan angesichts der Gefahr, dass die Schwelle des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG überschritten sein könnte, laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten müssen und nur auf Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden dürfen? Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es Rückkehrern gelingen wird, dauerhaft ein Existenzminimum zu erwirtschaften oder ob der Rückkehrer in Afghanistan über ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk verfügt, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt.

7) Wie beurteilt der Senat die unter 1) genannten Abschiebungen nach Afghanistan in Bezug auf die Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2021 (AZ: 2 BvQ 8/21)?

Zu 6. und 7.:
Der zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts richtet sich an die zuständigen Behörden und Gerichte, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen haben. Die Bewertung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote obliegt neben den Verwaltungsgerichten allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8) Wie beurteilt der Senat die unter 1) genannten Abschiebungen nach Afghanistan in Bezug auf die Einstufung Afghanistans landesweit als Corona-Risikogebiet durch das RKI?

Zu 8.:
Die Einstufung von Risikogebieten durch das RKI und auch die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes dienen der Sensibilisierung der in Deutschland lebenden Bevölkerung im Hinblick auf die mit in der Regel nicht notwendigen touristischen Reisen verbundenen Risiken, der besonderen Notwendigkeit eines infektionsschutzgerechten Verhaltens und den Konsequenzen nach der Rückkehr, etwa einer dann ggf. notwendig werdenden Quarantäne. Sie stellen aber kein Präjudiz für die in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegende Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse dar. Auch lassen sie die gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Behörden, vollziehbare

Ausreisepflichten (notfalls auch zwangsweise) durchzusetzen und die Verpflichtung der Herkunftsstaaten, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen, unberührt.

Die Zuständigkeit für die Prüfung einer ggf. aufgrund mangelnder oder nicht vorhandener Gesundheitsversorgung bestehenden Gefahr für Leib und Leben obliegt dem BAMF. Darüber hinaus ist es für die Betroffenen zumutbar und geboten, sich durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung, Hygiene) vor einer Infektion zu schützen.

Hinzu kommt auch eine Verantwortung der Aufnahmeländer, eine dem Infektionsschutz Rechnung tragende Aufnahme ihrer Staatsangehörigen zu gewährleisten. Wie die Erfahrungen aus den vergangenen Monaten gezeigt haben, liegt es faktisch in der Hand der Herkunftsländer die Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu blockieren. Mit Zulassung von Sammelchartern und Einzelmaßnahmen machen die Herkunftsländer deutlich, dass sie bereit und in der Lage sind, ihre Staatsangehörigen unter den Rahmenbedingungen der Pandemie aufzunehmen.

9) Ist dem Senat bekannt, dass Afghanistan im Global Peace Index 2020 kurz hinter Irak und Syrien an letzter Stelle rangiert, womit Afghanistan eines der gefährlichsten Länder der Welt ist?
10) Wie beurteilt der Senat die unter 1) genannten Abschiebungen nach Afghanistan in Bezug auf die Einstufung Afghanistan im Global Peace Index als eines der gefährlichsten Länder der Welt?

Zu 9. und 10.:
Dem Senat ist bewusst, dass in Afghanistan eine prekäre humanitäre Lage vorherrscht. Abschiebungen werden daher - auch im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern - nur sehr eingeschränkt durchgeführt. Bei den rückzuführenden Personen muss es sich nach der Berliner Weisungslage um Straftäter, Gefährder oder Personen, die sich der Identitätsfeststellung hartnäckig verweigern, handeln. Zudem erfolgt eine Abschiebung nur nach Einzelfallprüfung und Zustimmung des Senators für Inneres und Sport. Dabei ist nicht allein die Situation für den Rückkehrer im Herkunftsland, sondern auch der Grad der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen.

Berlin, den 31. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport